

Bundesgesetzblatt

1567

Teil I

| | | |
|------|---|--------|
| 1953 | Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1953 | Nr. 73 |
|------|---|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|---|-------|
| 22. 12. 53 | Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung | 1567 |
| 22. 12. 53 | Gesetz zur Änderung des Zolltarifs | 1568 |
| 22. 12. 53 | Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ... | 1568 |
| 23. 12. 53 | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen | 1569 |
| 24. 12. 53 | Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich | 1579 |
| 23. 12. 53 | Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken | 1584 |
| 23. 12. 53 | Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) | 1588 |
| 23. 12. 53 | Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben | 1590 |
| 24. 12. 53 | Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) | 1592 |
| 24. 12. 53 | Dritte Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin | 1597 |
| 23. 12. 53 | Verordnung über die Ergänzung der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes | 1598 |

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 22. Dezember 1953, sind veröffentlicht: Verordnung über die Einführung eines Rhein-Manifestes (Rhein-Manifest VO). — Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Seezielschießplätze an der schleswig-holsteinischen Ostküste, Hohwacht Bucht. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Haager Zivilprozeßabkommens. — Bekanntmachung über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß).

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung.

Vom 22. Dezember 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 118 Abs. 1 und § 120 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1953“ durch die Worte „bis zum 30. September 1954“ ersetzt.
2. Dem § 120 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Endet die Wahlzeit der Mitglieder einer Handwerkskammer vor dem 30. September 1954, so wird sie bis zu der Umbildung der Handwerkskammer nach Satz 1, längstens jedoch bis zum 30. September 1954 verlängert.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn/Lörrach, den 22. Dezember 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz zur Änderung des Zolltarifs.

Vom 22. Dezember 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird mit Wirkung ab 1. Januar 1954 wie folgt geändert:
Die Tarifnummer 1107 erhält folgende Fassung:

| | | |
|------|---|--|
| 1107 | Malz, auch geröstet: vom 1. 1. 1954 bis 31. 12. 1954 | 20 jedoch mindestens für 100 kg 60 DM abzüglich 70 % des Wertes |
| | vom 1. 1. 1955 an | 20 |

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 22. Dezember 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer
der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der
Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.**

Vom 22. Dezember 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichs-abgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 3 Satz 2 der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 420) erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.“

Bonn, den 22. Dezember 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen.**

Vom 23. Dezember 1953.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Bundesstrafregister
Mitteilungen und Vermerke**

(1) Die Mitteilungen nach § 17 des Gesetzes werden durch den nach dem Gesetz zuständigen Generalstaatsanwalt bewirkt. Sie werden an den Oberbundesanwalt — Bundesstrafregister — gerichtet. Daneben ist die Pflicht zur Mitteilung an das Strafregister im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) zu beachten.

(2) Auf die Mitteilungen an das Bundesstrafregister und auf die in dieses aufgenommenen Vermerke sind die Vorschriften der Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) und des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (Straftilgungsgesetz) vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Vollstreckung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erkannten Strafe nicht oder nicht in voller Höhe für zulässig erklärt worden, so darf die Tilgung entsprechender Vermerke im Bundesstrafregister nicht in der Weise durchgeführt werden, daß der Vermerk entfernt oder unkenntlich gemacht wird. Mit Zustimmung des Verurteilten darf über einen solchen Vermerk im Bundesstrafregister auch noch nach Tilgung Auskunft erteilt werden; dies gilt entsprechend, soweit über einen Strafvermerk, der der beschränkten Auskunft unterliegt, keine Auskunft erteilt werden darf.

(4) Die Bestimmungen über Mitteilungen zur Führungsliste — polizeiliche Liste — und Erteilung von Auskunft aus den polizeilichen Listen gelten entsprechend.

§ 2

Straflöschungsgesuche

(1) Ist ein Vermerk auf Grund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes in das zuständige Strafregister im Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen, so bestimmt sich die Zuständigkeit zur Anordnung beschränkter Auskunft oder Tilgung ausschließlich nach § 8 des Straftilgungsgesetzes und den hierzu ergangenen Vorschriften.

(2) Die Anordnungen sind auch dem Bundesstrafregister mitzuteilen.

§ 3

Vordrucke

Für die Mitteilung zum Bundesstrafregister sind Vordrucke nach den anliegenden Mustern zu verwenden. Es sind bestimmt:

das Muster A 1

für die Mitteilungen von Entscheidungen über Ersuchen um Strafvollstreckung (Genehmigung oder Ablehnung einer Vollstreckung oder Anordnung der Beschränkung der Vollstreckung) und von Entscheidungen auf Grund der §§ 14, 15 des Gesetzes,

das Muster A 2

für die Mitteilungen von Entscheidungen über Ersuchen um Zulieferung oder Zuführung zur Strafverfolgung,

das Muster A 3

für die Mitteilungen von Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Durchführung des Verfahrens (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 4

Anfrage beim Bundesstrafregister

(1) Bei Auskunftersuchen über Personen, für die das Strafregister außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geführt wird, ist auch bei dem Bundesstrafregister anzufragen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß sich dort ein Vermerk befindet, oder der Betroffene sich darauf beruft oder sich gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Vermerks in dem Strafregisterauszug Bedenken ergeben.

(2) Die Eintragungen im Bundesstrafregister haben für den Strafregisterauszug je nach ihrem Inhalt ergänzende oder berichtigende Wirkung.

(3) Für die Anfrage bei dem Bundesstrafregister ist der Vordruck nach dem anliegenden Muster A 4 zu verwenden.

§ 5

Ausstellung von Führungszeugnissen

(1) Wird vor der Erteilung von Führungszeugnissen an Personen, für die das Strafregister außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geführt wird, ein Strafregisterauszug eingeholt, so ist nach der Vorschrift des § 4 zu verfahren. Maßgebend für die Eintragungen im Führungszeugnis sind die auf Grund des Gesetzes ergangenen Entscheidungen (§ 16 des Gesetzes).

(2) Ist keine Mitteilung auf Grund des Gesetzes in das Bundesstrafregister aufgenommen, erhebt jedoch der Antragsteller Einwendungen gegen eine im Strafregisterauszug verzeichnete Verurteilung durch ein deutsches Gericht außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so hat die für die Ausstellung des Führungszeugnisses zuständige Behörde den Verurteilten darauf hinzuweisen, daß er einen Antrag nach § 15 des Gesetzes innerhalb der dort vorgesehenen Frist stellen kann.

§ 6

Einzelfälle der Erteilung von Führungszeugnissen

(1) Ein Verfahren, das außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes schwebt und von dem anzunehmen ist, daß es gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 1 des Gesetzes verstößt, steht der Erteilung eines Führungszeugnisses auch dann nicht entgegen, wenn es zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Untersagung der Berufsausübung führen kann.

(2) Hat ein Verurteilter, für den das Strafregister außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geführt wird, bei der Strafregisterbehörde ein Straflöschungsgesuch (Gesuch um Anordnung der beschränkten Auskunft oder um Straftilgung) eingereicht, und ist dieses abgelehnt worden oder ist mit einem Bescheid nicht zu rechnen, so bleibt der Strafvermerk bei der Ausstellung eines Führungszeugnisses unberücksichtigt, wenn die Versagung der Straflöschung gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 1 des Gesetzes verstößt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt entsprechend, wenn der Verurteilte glaubhaft macht, daß ihm oder einem Dritten aus der Einreichung des Straflöschungsgesuches bei einer Strafregisterbehörde außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen erhebliche Nachteile erwachsen.

(4) Für die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene seinen

Wohnsitz hat; fehlt ein solcher Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Bezieht sich im Falle des Absatzes 2 das Straflöschungsgesuch auf eine Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist der Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk das Urteil ergangen ist. Die Entscheidungen sind dem Bundesstrafregister mitzuteilen.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 4 sind auf Antrag des Betroffenen durch die für die Ausstellung des Führungszeugnisses zuständige Behörde einzuholen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bis zum Übergang des bisher bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht geführten Strafregisters auf den Oberbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof sind die Mitteilungen nach § 17 des Gesetzes und nach dieser Verordnung an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht zu richten und in dem von ihm geführten Strafregister zu vermerken. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht die in dieser Verordnung dem Oberbundesanwalt übertragenen Befugnisse wahr.

§ 8

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

(Vorderseite)

**Nachricht über Genehmigung oder Ablehnung
einer Vollstreckung oder einer Strafregistereintragung**

für das Strafregister zu

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu
(vgl. § 13 des Gesetzes vom 2. Mai 1953)

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname):

Vornamen (Rufname unterstreichen):

| | | | |
|---------------------|--------------|--------------------------|---------------------|
| Geburts- angaben | Tag: | Gemeinde: | Landgerichtsbezirk: |
| | Monat: | (ggf. Stadtteil): | |
| | Jahr: | Straße: | Land: |
| | | Verwaltungsbezirk: | |

Familienstand: — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname des Vaters:

Vor- und Geburtsname der Mutter:

Stand (Beruf): ggf. des Ehemannes:

Wohnort: ggf. letzter Aufenthaltsort:

Straße und Hausnummer:

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Staatsangehörigkeit: | Heimatgemeinde: |
| | Heimatbezirk: |

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: Nein — Ja (vgl. Rückseite)

Sonstige Bemerkungen:

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

| am | durch AktENZEICHEN | wegen | auf Grund von | zu | Bemerkungen |
|----|-----------------------|-------|---------------|----|-------------|
| | | | | | |

(Rückseite)

| am | durch Aktenzeichen | wegen | auf Grund von | zu | Bemerkungen |
|----|-----------------------|-------|---------------|----|-------------|
| | | | | | |

Die Vollstreckung — Zulieferung zur Vollstreckung — dieser Strafe ist durch
des Aktenzeichen in Höhe von genehmigt —
abgelehnt worden. *)

Die Vollstreckung ist auf Antrag (§ 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1953) der vorstehend bezeichneten
Person durch des für zulässig — für unzulässig — erklärt worden. *)

Die Eintragung vorstehend bezeichneter Verurteilung in das Strafregister (§ 14 des Gesetzes vom 2. Mai
1953) ist durch des Aktenzeichen
genehmigt — abgelehnt — worden. *)

Ort und Datum:

Mitteilende Behörde, Unterschrift und Dienstsiegel:

.....
*) Unzutreffendes ist zu streichen

Absender:

Berlin NW 40
Lehrter Straße 58

Bundesstrafregister

An das

Muster A 2

(Vorderseite)

Nachricht über Genehmigung oder Ablehnung einer Zulieferung oder Zuführung zur Strafverfolgung

für das Strafregister zu

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu
(vgl. § 13 des Gesetzes vom 2. Mai 1953)

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname):

Vornamen (Rufname unterstreichen):

| | | | |
|----------------|--------------|--------------------------|---------------------|
| Geburtsangaben | Tag: | Gemeinde: | Landgerichtsbezirk: |
| | Monat: | (ggf. Stadtteil): | |
| | Jahr: | Straße: | Land: |
| | | Verwaltungsbezirk: | |

Familienstand: — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname des Vaters:

Vor- und Geburtsname der Mutter:

Stand (Beruf): ggf. des Ehemannes:

Wohnort: ggf. letzter Aufenthaltsort:

Straße und Hausnummer:

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Staatsangehörigkeit: | Heimatgemeinde: |
| | Heimatbezirk: |

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: Nein — Ja (vgl. Rückseite)

Sonstige Bemerkungen:

In der Strafsache gegen die vorstehend bezeichnete Person wegen

hat mit Schreiben vom Aktenzeichen
(ersuchende Behörde)

um Zulieferung — Zuführung — des — der — Beschuldigten — Angeklagten — ersucht. *)

Die Zulieferung — Zuführung — ist durch Entscheidung der vom
Aktenzeichen genehmigt — abgelehnt worden. *)

Ort und Datum:

Mitteilende Behörde, Unterschrift und Dienstsiegel:

.....

*) Unzutreffendes ist zu streichen

(Rückseite)

Vorstehende Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

| am | durch Aktenzeichen | wegen | auf Grund von | zu | Bemerkungen |
|----|-----------------------|-------|---------------|----|-------------|
| | | | | | |

Absender:

Berlin NW 40
Lehrter Straße 58

Bundesstrafregister

An das

(Vorderseite)

Nachricht über die Zulässigkeitserklärungen

für das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname):

Vornamen (Rufname unterstreichen):

| | | | |
|---------------------|--------------|--------------------------|---------------------|
| Geburts- angaben | Tag: | Gemeinde: | Landgerichtsbezirk: |
| | Monat: | (ggf. Stadtteil): | |
| | Jahr: | Straße: | Land: |
| | | Verwaltungsbezirk: | |

Familienstand: — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname des Vaters:

Vor- und Geburtsname der Mutter:

Stand (Beruf): ggf. des Ehemannes:

Wohnort; ggf. letzter Aufenthaltsort:

Straße und Hausnummer:

| | |
|----------------------|-----------------------|
| Staatsangehörigkeit: | Heimatgemeinde: |
| | Heimatbezirk: |

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: Nein — Ja (vgl. Rückseite)

Sonstige Bemerkungen:

In der Strafsache gegen die vorstehend bezeichnete Person wegen

hat das durch Entscheidung vom

Aktenzeichen die Durchführung des Verfahrens (§ 10) — eines neuen Verfahrens (§ 11) —

für zulässig — unzulässig — erklärt.*)

Ort und Datum:

Mitteilende Behörde, Unterschrift und Dienstsiegel:

*) Unzutreffendes ist zu streichen

(Rückseite)

Vorstehende Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

| am | durch Aktenzeichen | wegen | auf Grund von | zu | Bemerkungen |
|----|-----------------------|-------|---------------|----|-------------|
| | | | | | |

Absender:

Berlin NW 40
Lehrter Straße 58

An das

Bundesstrafregister

Muster A 4

(Vorderseite)

**Auskunft aus dem Bundesstrafregister zu Berlin
über Vermerke auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1953**

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname):

Vornamen (Rufname unterstreichen):

| | | | |
|---------------------|--------------|--------------------------|------------------------------|
| Geburts- angaben | Tag: | Gemeinde: | Landgerichtsbezirk: |
| | Monat: | (ggf. Stadtteil): | |
| | Jahr: | Straße: | |
| | | Verwaltungsbezirk: | |

Familienstand: — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname des Vaters:

Vor- und Geburtsname der Mutter:

Stand (Beruf): ggf. des Ehemannes:

Wohnort: ggf. letzter Aufenthaltsort:

Straße und Hausnummer:

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Staatsangehörigkeit: | Heimatgemeinde: |
| | Heimatbezirk: |

Urschriftlich der ersuchenden Stelle zurückgesandt.

Im Bundesstrafregister ist $\frac{\text{keine}}{\text{folgende}}$ Entscheidung nach dem Gesetz vom 2. Mai 1953 vermerkt:

(Rückseite)

An*)

.....
.....
.....



.....
.....

*) Anschrift muß von der ersuchenden Behörde mit ausgefüllt werden.

Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft:

..... den 195.....

.....
(Behörde)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

An das

Bundesstrafregister

Absender:

Berlin NW 40

Lehrter Straße 58

Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich.

Vom 24. Dezember 1953.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1**Lohnsteuer-Jahresausgleich**

(1) Wenn die im Laufe eines Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) einbehaltene Lohnsteuer die Lohnsteuer übersteigt, die auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahres nach der für das Ausgleichsjahr geltenden Jahreslohnsteuertabelle entfällt, wird der übersteigende Betrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausgeglichen (Lohnsteuer-Jahresausgleich).

(2) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich (Absatz 1) wird in den folgenden Fällen (Ausgleichsfällen) durchgeführt:

1. wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr
 - a) unständig beschäftigt war (Absatz 3 Satz 1) oder
 - b) schwankenden Arbeitslohn bezogen hat (Absatz 3 Satz 2);
2. wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar des Ausgleichsjahres liegenden Zeitpunkt an eingetragen ist;
3. wenn ein auf der Lohnsteuerkarte mit Wirkung vom 1. Januar des Ausgleichsjahres an eingetragener steuerfreier Betrag vor Ablauf des Ausgleichsjahres weggefallen oder mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar des Ausgleichsjahres liegenden Zeitpunkt an geändert worden ist;
4. wenn ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I vor dem 1. September des Ausgleichsjahres das 60. Lebensjahr oder, wenn er verwitwet war, das 50. Lebensjahr vollendet hat;
5. wenn die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahres an geändert worden ist und der Zeitraum, für den die Eintragung der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder gegolten hat, mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr betragen hat;
6. wenn der Arbeitnehmer nachträglich für das Ausgleichsjahr geltend macht, daß die Voraussetzungen für die Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder während des Ausgleichsjahres oder eines Teils desselben vorgelegen haben;
7. wenn der Arbeitnehmer nachträglich für das Ausgleichsjahr Werbungskosten, Sonderausgaben, Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen oder steuerfreie Beträge nach § 25 a der Lohnsteuer-Durch-

führungsverordnung geltend macht, die nicht bereits durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt worden sind;

8. bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer nicht gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagend ist.

(3) Unständige Beschäftigung im Sinn des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Ausgleichsjahres in einem Dienstverhältnis (in mehreren Dienstverhältnissen) gestanden hat. Schwankender Arbeitslohn im Sinn des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Ausgleichsjahres in einem Dienstverhältnis (in mehreren Dienstverhältnissen) gestanden, aber in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen Arbeitslohn in nicht gleichbleibender Höhe bezogen hat.

§ 2**Zuständigkeit**

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder auf Antrag durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichsfälle des § 1 Abs. 2 bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3**Zuständigkeit des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahres in einem Dienstverhältnis befindet, ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 4,

1. verpflichtet, in den folgenden Ausgleichsfällen den Lohnsteuer-Jahresausgleich vorzunehmen, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt:
 - a) wegen schwankenden Arbeitslohns (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b),
 - b) wegen ungleicher steuerfreier Beträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3),
 - c) wegen Änderung der Steuerklasse I bei Erreichung bestimmter Altersgrenzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4);

2. berechtigt, in den folgenden Ausgleichsfällen den Lohnsteuer-Jahresausgleich vorzunehmen:

- a) wegen der in Nummer 1 bezeichneten Ausgleichsfälle, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt,
- b) wegen Änderung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder (§ 1 Abs. 2 Nr. 5).

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahres in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen gestanden hat und die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen vollständig vorliegen. Eine Abschrift der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen:

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er nach § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird,
2. in allen Fällen, in denen für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres endet, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahres nach §§ 5 bis 8 und § 11 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).

(4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:

1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahres ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahres geendet haben — der aufgerechnete Betrag je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahres als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.

2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahres geendet haben, vor Abzug der in Nummer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.

3. Der Arbeitgeber hat die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung in einer Summe gesondert abzusetzen.

(5) Nach Aushändigung der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres an den Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 4) oder nach Ausschreibung eines Lohnzettels für das Ausgleichsjahr gemäß § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung darf der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr vornehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

(1) Das Finanzamt ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zuständig:

1. in den folgenden Ausgleichsfällen:
 - a) wegen unständiger Beschäftigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a),
 - b) wegen nachträglicher Geltendmachung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder (§ 1 Abs. 2 Nr. 6),
 - c) wegen nachträglicher Geltendmachung steuerfreier Beträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 7),
 - d) wegen mehrerer Dienstverhältnisse (§ 1 Abs. 2 Nr. 8, § 7 Abs. 1);
2. wenn ein Arbeitgeber von seiner Berechtigung zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) keinen Gebrauch macht;
3. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahres nicht in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen;
5. wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht in Betracht kommt (§ 7 Abs. 2);
6. wenn ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I nach dem 31. August des Ausgleichsjahres das 60. Lebensjahr oder, wenn er verwitwet war, das 50. Lebensjahr vollendet hat;
7. wenn die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahres an geändert worden ist und die Voraussetzungen für die Eintragung

der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder weniger als vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben;

8. wenn ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des in § 3 Abs. 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist;
9. wenn die Lohnsteuer im Laufe des Ausgleichsjahres nach § 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war;
10. in den Fällen der §§ 9 und 10;
11. wenn das Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in Ausnahmefällen durch seine Dienststellen für geboten hält.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr nach § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird.

(3) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des Ausgleichsjahres seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeitnehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen der §§ 9 und 10 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

(4) Das Finanzamt nimmt den Lohnsteuer-Jahresausgleich auf Antrag des Arbeitnehmers vor. Der Antrag ist spätestens am 30. April des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres einzureichen. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausbeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeitnehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen oder in anderer Weise glaubhaft machen.

(5) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen, gegen den das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben ist (§ 235 Ziff. 5 der Reichsabgabenordnung).

(6) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu erstattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 bis 11. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird von dem maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) der etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene und am 31. Dezember des Ausgleichsjahres noch geltende steuerfreie Jahresbetrag abgezogen. Ist die Geltungsdauer eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Betrags vor dem 31. Dezember des Ausgleichsjahres abgelaufen und ist ein weiterer steuerfreier Betrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte tatsächlich berücksichtigt worden sind. Im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 7 ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 ff. der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Für den verbleibenden Arbeitslohn wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Jahreslohnsteuer nach der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse oder Zahl der Kinder sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres für den Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend; in den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ist die günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder anzuwenden; das gleiche gilt, wenn im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 6 die Voraussetzungen für die Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegten Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) für die Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahres zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahres, soweit sie dem Arbeitnehmer in einem im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum zugeflossen sind.

(2) Zum Arbeitslohn (Absatz 1) gehören auch, ohne Rücksicht auf die Behandlung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn im Laufe des Ausgleichsjahres, die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn der Arbeitslohn 7200 Deutsche Mark im Ausgleichsjahr übersteigt (§ 32 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

(3) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bleiben außer Betracht

1. der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes),
2. die ermäßigt besteuerten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 388 —).

(4) Ein Betrag, der wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) beim Lohnsteuerabzug dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen war, ist auch dem Arbeitslohn bei Vornahme des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hinzuzurechnen.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 8 ist der maßgebende Arbeitslohn aus den Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Der auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) bleibt unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten des Arbeitnehmers eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge abgezogen. Die Vorschriften in § 5 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist einer der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Ausgleichsfälle gegeben und hat ein Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte bezogen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, so gilt Absatz 1 entsprechend; dabei ist ein steuerfreier Jahresbetrag nach § 5 Satz 3 zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer nicht gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten ist.

§ 8

Anderung der Steuerklasse

(1) Ist die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahres an geändert worden, ohne daß ein Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 5 gegeben ist, so kann bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die Jahreslohnsteuertabelle auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahres nicht angewendet werden. Das gleiche gilt im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 6, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder nicht mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr bestanden haben. In diesen Fällen ist der maßgebende Arbeitslohn (§§ 6 und 7), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5 und 7), durch zwölf zu teilen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung anzuwenden, die für die einzel-

nen Monate des Ausgleichsjahres maßgebend war. Dabei sind die Steuerklasse und die Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die im Fall des Satzes 1 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres für die einzelnen Monate maßgebend sind oder im Fall des Satzes 2 maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte nach §§ 18, 18a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung beantragt hätte. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.

(2) Hat ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I im Laufe des Ausgleichsjahres das 60. Lebensjahr oder, wenn er verwitwet war, das 50. Lebensjahr vollendet (§ 34 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), ohne daß ein Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 4 gegeben ist, so ist auch dann nach Absatz 1 zu verfahren, wenn die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist.

(3) War wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu berechnen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dabei ist für die Zeit, in der die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorgelegen hat, die Steuerklasse I anzuwenden.

(4) Stellt das Finanzamt bei der Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 4) fest, daß der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar des Ausgleichsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderermäßigung wegen der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung erhalten hat und daß diese Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung im Laufe des Ausgleichsjahres weggefallen sind, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte. Die Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die gewährte Kinderermäßigung im Ausgleichsjahr mindestens vier Monate bestanden haben.

§ 9

Beginn oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahres

(1) Hat die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des vollen Ausgleichsjahres bestanden, so findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 10, die Vorschrift des § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der maßgebende Arbeitslohn (Absatz 2) und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht entfallen, und die steuerfreien Beträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden sind oder sich nach § 5 Satz 3 für die Dauer der Steuerpflicht ergeben, dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegt werden. § 10 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Für die Feststellung des maßgebenden Arbeitslohns ist § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem tatsächlichen Arbeitslohn, der auf die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht entfällt, für jeden angefangenen oder vollen Kalendermonat, in dem die unbeschränkte Steuerpflicht nicht bestanden hat, ein Zwölftel der in § 20 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung bezeichneten Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben hinzuzurechnen ist.

(3) Ist die unbeschränkte Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres weggefallen, so kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Wegfall der Steuerpflicht sofort durchgeführt werden.

§ 10

Teilweiser Lohnsteuer-Jahresausgleich

(1) Bei einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bleiben beim Lohnsteuer-Jahresausgleich die Zeiträume des Ausgleichsjahres außer Betracht, in denen er aus einem Dienstverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb von Berlin (West) Arbeitslohn bezogen hat, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nicht der Lohnsteuer unterliegt.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, beschränkt sich der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf die Zeiträume des Ausgleichsjahres, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bezogen hat, der in diesen Gebieten der Lohnsteuer unterliegt.

(3) Hatte ein Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahres seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) und war er während der übrigen Zeit nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln, so sind für die Zeit des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) die Vorschriften des Absatzes 1 und für die übrige Zeit die Vorschriften des Absatzes 2 anzuwenden.

(4) Beschränkt sich hiernach der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf einen Teil des Jahres (Ausgleichszeitraum), so werden der Arbeitslohn und die

einbehaltene Lohnsteuer, die auf den Ausgleichszeitraum entfallen, und die steuerfreien Beträge, die im Ausgleichszeitraum beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden sind oder sich nach § 5 Satz 3 für den Ausgleichszeitraum ergeben, zugrunde gelegt.

(5) Der auf den Ausgleichszeitraum entfallende Arbeitslohn, vermindert um den auf den Ausgleichszeitraum entfallenden steuerfreien Betrag (Absatz 4), ist durch die Zahl der Monate des Ausgleichszeitraums zu teilen. Ein angefangener Monatszeitraum ist dabei als voller Monat zu berechnen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuer-tabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden, die für die einzelnen Monate des Ausgleichsjahres maßgebend war. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Lohnsteuer für den Ausgleichszeitraum.

§ 11

Auf besonderer Karte eingetragene steuerfreie Beträge

Steuerfreie Beträge, die statt auf der Lohnsteuerkarte auf einer besonderen Karte (Freibetragskarte) eingetragen sind (§ 3 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952 vom 6. November 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1507 —), werden im Sinn dieser Verordnung wie auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge behandelt.

§ 12

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1953 anzuwenden.

§ 13

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Dritten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
über die Bildung von Weinbaubezirken.**

Vom 23. Dezember 1953.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Es werden die aus der Anlage ersichtlichen Weinbaubezirke gebildet.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 3

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über die Bildung von Weinbaubezirken vom 10. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) außer Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

Anlage
zu § 1

| Länder und Verwaltungsbezirke | Lfd. Nr. | Umfang des Weinbaubezirkes | Name des Weinbaubezirkes | |
|--|----------|---|---------------------------------|--------|
| I. Rheinland-Pfalz Regierungs- bezirke Neustadt | 1 | Die Kreise Neustadt-Stadt und Land Die Gemeinden Diedesfeld, Kirrweiler, Maikammer, St. Martin und Edenkoben des Kreises Landau- Land | Mittelhaardt | |
| | 2 | Der Kreis Landau-Stadt Der Kreis Landau-Land außer den zum Weinbau- bezirk Mittelhaardt gehörenden Gemeinden Die Kreise Bergzabern und Germersheim | Oberhaardt | |
| | 3 | Die Kreise Ludwigshafen-Stadt und Land sowie Speyer-Stadt und Land | Speyer-Ludwigshafen | |
| | 4 | Die Kreise Frankenthal-Stadt und Land sowie Kirchheimbolanden | Unterhaardt | |
| | 5 | Der Kreis Rockenhausen | Nordpfalz | |
| | 6 | Die Kreise Kaiserslautern-Stadt und Land Zweibrücken-Stadt und Land Pirmasens-Stadt und Land sowie Kusel | Westpfalz | |
| | Mainz | 7 | Die Kreise Mainz-Stadt und Land | Mainz |
| | | 8 | Der Kreis Bingen | Bingen |

| Länder und Verwaltungsbezirke | Lfd. Nr. | Umfang des Weinbaubezirkes | Name des Weinbaubezirkes |
|---|----------|--|--------------------------|
| (noch Mainz) | 9 | Der Kreis Alzey | Alzey |
| | 10 | Die Kreise Worms-Stadt und Land | Worms |
| Koblenz | 11 | Die Kreise Kreuznach, Birkenfeld und Simmern Die Amtsbürgermeistereien Bacharach-Stadt und Land des Kreises St. Goar | Nahe-Rhein |
| | 12 | Der Kreis St. Goar außer den zu den Weinbaubezirken Nahe-Rhein und Untermosel gehörenden Amtsbürgermeistereien | St. Goar |
| | 13 | Die Kreise Zell, Cochem, Mayen sowie Koblenz-Stadt und Land Die Amtsbürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar | Untermosel |
| | 14 | Der Kreis Ahrweiler | Ahrweiler |
| | 15 | Der Kreis Neuwied | Neuwied |
| Montabaur | 16 | Die Kreise St. Goarshausen und Diez | Montabaur |
| Trier | 17 | Die Amtsbürgermeisterei Palzem des Kreises Saarburg Die Amtsbürgermeisterei Tawern ohne die Gemeinden Kanzem und Wawern des Kreises Saarburg Die Gemeinden Wasserliesch und Oberbillig des Kreises Saarburg Die Amtsbürgermeistereien Trier-Land und Welschbillig des Kreises Trier-Land Die Amtsbürgermeisterei Echternacherbrück des Kreises Bitburg | Obermosel-Sauer |
| | 18 | Der Kreis Saarburg außer den zum Weinbaubezirk Obermosel-Sauer gehörenden Amtsbürgermeistereien und Gemeinden | Saar |
| | 19 | Die Kreise Trier-Stadt und Land außer den zum Weinbaubezirk Obermosel-Sauer gehörenden Amtsbürgermeistereien des Kreises Trier-Land | Trier |
| | 20 | Der Kreis Wittlich | Wittlich |
| | 21 | Der Kreis Bernkastel-Kues | Bernkastel |
| II. Baden-Württemberg | | | |
| Bezirk des Regierungspräsidiums Nordbaden | 1 | Der Landkreis Tauberbischofsheim außer der Gemeinde Freudenberg/Main Die Landkreise Buchen und Mosbach | Lauda |
| | 2 | Die Landkreise Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe und Pforzheim Der Landkreis Sinsheim außer der zum Weinbaubezirk Nordwürttemberg gehörenden Gemeinde Schluchtern Die Stadtkreise Heidelberg und Karlsruhe | Karlsruhe-Durlach |
| Bezirk des Regierungspräsidiums Südbaden | 3 | Die Landkreise Rastatt, Bühl, Kehl, Offenburg, Lahr, Wolfach, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach, Säckingen und Waldshut Die Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg | Oberrhein |

| Länder und Verwaltungsbezirke | Lfd. Nr. | Umfang des Weinbaubezirkes | Name des Weinbaubezirkes |
|---|----------|---|--------------------------|
| (noch Südbaden) | 4 | Die Landkreise Konstanz, Stockach und Überlingen Die Domäne Hohentwiel der Gemeinde Tuttlingen des Kreises Tuttlingen Der Stadtkreis Konstanz | Bodensee |
| Bezirk des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg | 5 | Die Landkreise Aalen, Backnang, Böblingen, Eßlingen, Schwäb. Gmünd, Göppingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Öhringen, Ulm, Vaihingen, Waiblingen, Crailsheim und Mergentheim Die Gemeinde Schluchtern des Kreises Sinsheim Die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn | Nordwürttemberg |
| Bezirk des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern | 6 | Die Landkreise Calw, Reutlingen, Tettngang, Tübingen und Sigmaringen Der Landkreis Tuttlingen außer der zum Weinbaubezirk Bodensee gehörenden Domäne Hohentwiel der Gemeinde Tuttlingen | Südwürttemberg |
| III. Bayern Regierungsbezirke | | | |
| Unterfranken | 1 | Der Stadtkreis Schweinfurt Die Landkreise Schweinfurt, Ebern, Haßfurt und Hofheim Der Landkreis Gerolzhofen außer den zum Weinbaubezirk Kitzingen gehörenden Gemeinden Die Gemeinden Dipbach, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Püßenheim und Seligenstadt des Landkreises Kitzingen | Schweinfurt |
| Oberfranken | | Die Gemeinden Staffelbach, Oberhaid und Unterhaid des Landkreises Bamberg | |
| Unterfranken | 2 | Der Stadtkreis Kitzingen Der Landkreis Kitzingen außer den zum Weinbaubezirk Schweinfurt gehörenden Gemeinden Die Gemeinden Abtwind, Altenschönbach, Atzhausen, Castell, Ebersbrunn, Feuerbach, Geesdorf, Greuth, Kirchschönbach, Neuses am Sand, Prichsenstadt, Rehweiler, Rüdtenhausen, Siegen- dorf, Untersambach und Wiesentheid des Landkreises Gerolzhofen | Kitzingen |
| Mittelfranken | | Die Gemeinden Einersheim, Helmitzheim, Iphofen und Nenzenheim des Landkreises Scheinfeld Die Gemeinde Bullenheim des Landkreises Uffenheim | |
| Unterfranken | 3 | Der Stadtkreis Würzburg Der Landkreis Würzburg Der Landkreis Markttheidenfeld außer den zum Weinbaubezirk Aschaffenburg gehörenden Gemeinden Die Gemeinden Acholzhausen, Darstadt, Eibelstadt, Eichelsee, Erlach, Eßfeld, Frickenhausen, Fuchsstadt, Gieselstadt, Gnodstadt, Goßmannsdorf, Herchsheim, Hohestadt, Hopferstadt, Ingolstadt, Kleinochsenfurt, Lindelbach, Ochsenfurt, Sommerhausen, Sulzdorf, Tüchelhausen, Winterhausen und Zeubelried des Landkreises Ochsenfurt | Würzburg |

| Länder und Verwaltungsbezirke | Lfd. Nr. | Umfang des Weinbaubezirkes | Name des Weinbaubezirkes |
|-------------------------------|----------|---|--------------------------|
| Mittelfranken | 4 | Der Landkreis Uffenheim außer der Gemeinde Bullenheim Der Landkreis Scheinfeld außer den zum Weinbaubezirk Kitzingen gehörenden Gemeinden Der Stadtkreis Rothenburg o. d. Tauber Der Landkreis Rothenburg o. d. Tauber Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch | Uffenheim |
| Unterfranken | | Der Landkreis Ochsenfurt außer den zum Weinbaubezirk Würzburg gehörenden Gemeinden | |
| Unterfranken | 5 | Die Landkreise Hammelburg, Gemünden und Bad Kissingen | Hammelburg |
| | 6 | Der Landkreis Karlstadt | Karlstadt |
| | 7 | Der Stadtkreis Aschaffenburg Die Landkreise Aschaffenburg, Alzenau, Lohr, Miltenberg und Obernburg Die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faulbach, Fechenbach, Hasselberg, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Schollbrunn, Stadtprozelten und Unteraltenbuch des Landkreises Marktheidenfeld Die Gemeinde Freudenberg des Kreises Tauberbischofsheim | Aschaffenburg |
| Oberpfalz | 8 | Der Stadtkreis Regensburg Der Landkreis Regensburg | Regensburg |
| Schwaben | 9 | Der Stadtkreis Lindau Die Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn und Wasserburg des Landkreises Lindau | Lindau (Bodensee) |
| IV. Hessen | | | |
| Regierungsbezirke | | | |
| Wiesbaden | 1 | Die Gemeinden Martinsthal, Rauenthal, Eltville, Erbach, Kiedrich, Hattenheim, Nieder- und Oberwalluf, Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Ostrich, Hallgarten, Aßmannshausen, Aulhausen, Rüdesheim, Lorch und Lorchhausen des Rheingaukreises | Rheingau |
| | 2 | Der Stadtkreis Wiesbaden | Wiesbaden |
| | 3 | Die Gemeinden Hochheim a. M., Diedenbergen, Flörsheim, Wicker, Massenheim, Delkenheim, Nordenstadt und Wallau des Main-Taunuskreises | Main-Taunus |
| | 4 | Der Stadtkreis Frankfurt am Main | Frankfurt am Main |
| | 5 | Die Gemeinde Niederbrechen des Landkreises Limburg a. d. Lahn | Niederbrechen a. d. Lahn |
| Darmstadt | 6 | Die Gemeinden Bensheim, Bensheim-Auerbach, Bensheim-Schönberg, Bensheim-Zell, Gronau, Hambach, Heppenheim und Zwingenberg des Landkreises Bergstraße Die Gemeinden Jugenheim und Seeheim des Landkreises Darmstadt Die Gemeinden Groß-Umstadt, Klein-Umstadt und Richen des Kreises Dieburg | Bergstraße |
| V. Nordrhein-Westfalen | | | |
| Regierungsbezirk | | | |
| Köln | 1 | Die Gemeinden Oberdollendorf, Niederdollendorf, Königswinter und Honnef/Rhein des Siegkreises | Siebengebirge |

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften).**

Vom 23. Dezember 1953.

Auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Kapitels I § 1 Nr. 10 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 in der nach § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) in Verbindung mit § 199 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) für den Bund geltenden Fassung werden, wie folgt, geändert:

1. Nr. 27 erhält die folgende Fassung:

„(1) Schwerkriegsbeschädigte sind Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866).

(2) Wer im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war, kann bei der Festsetzung seines BDA. in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn einen Ausgleich erhalten, wenn er infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat. Die oberste Bundesbehörde kann deshalb das BDA. des Schwerkriegsbeschädigten, unbeschadet der Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 6 und 17 Abs. 4), bei der ersten planmäßigen Anstellung in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn um sechs Jahre zusätzlich verbessern. Im günstigsten Falle darf sie das BDA. in der Eingangsgruppe auf den Tag vorrücken, an dem der Beamte

im höheren Dienst das neunundzwanzigste Lebensjahr,

in den übrigen Laufbahngruppen das sechsundzwanzigste Lebensjahr

vollendet hat.

(3) Einem Schwerkriegsbeschädigten, der sich im Zeitpunkt seiner Beschädigung bereits in der für seine Dienstlaufbahn vorgeschriebenen Vorbereitung befunden hat, wird das BDA. nach Absatz 2 nur insoweit verbessert, als es zum Ausgleich einer durch die Beschädigung eingetretenen Verzögerung seines Werdeganges erforderlich ist.“

2. Nr. 28 erhält die folgende Fassung:

„(1) Wird ein planmäßiger Beamter in den Bundesdienst übernommen, so erhält er sein bisheriges BDA. Hätte der Beamte bei gleichem Werdegang im Bundesdienst dieses BDA. nicht erhalten, so ist es entsprechend zu ändern.

(2) Das BDA. des übernommenen Beamten ist abweichend von Absatz 1 herabzusetzen, wenn andernfalls Bundesbeamte seiner Besoldungsgruppe mit gleichem Alter und regelmäßiger Dienstlaufbahn im Durchschnitt ihm gegenüber benachteiligt würden. Unter gleichem Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

(3) Wird ein früherer Beamter, der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt war, in seiner früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe im Bundesdienst wieder angestellt, so wird das BDA., das er bei der Versetzung in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand hatte, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 überprüft. Das hiernach ermittelte BDA. wird um die Zeit des Ruhestandes gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Ruhestandsbeamte während des Ruhestandes in einem nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis beschäftigt war, für die Dauer dieser Beschäftigungszeit, wenn er eine nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 anrechenbare Tätigkeit ausgeübt hat, für die Hälfte dieser Beschäftigungszeit. Wird ein Ruhestandsbeamter in einer anderen Besoldungsgruppe angestellt, so wird sein BDA. so berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe angestellt und an demselben Tag in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Wartestandsbeamte.

(4) Wird ein früherer Beamter, der aus einer planmäßigen Stelle freiwillig ausgeschieden oder entlassen war, im Bundesdienst wieder angestellt, so ist auf das BDA. und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht zu nehmen. Ein Beamter, der seine Stelle freiwillig aufgeben will, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist das BDA., das der Beamte in der Eingangsgruppe seiner früheren Dienstlaufbahn hatte, bei der Wiederanstellung in dieser Gruppe um die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung zu kürzen. Hierbei ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Bei Wiederanstellung in einer Beförderungsgruppe ist das BDA. für die Beförderungsgruppe, ausgehend von dem für die Eingangsgruppe umgerechneten BDA., nach § 7 Abs. 1 bis 5 zu bestimmen; dabei gilt der Tag der Wiederanstellung als Beförderungstag. Besoldungsgruppen, die zwischen der Eingangsgruppe und der Anstellungsgruppe liegen, werden bei dieser Berechnung nur mitberücksichtigt, wenn der Beamte ihnen früher angehört hat. Bei Wiederanstellung

in einer niedrigeren Laufbahngruppe wird das BDA., ausgehend von dem nach Satz 4 und 5 umgerechneten BDA. der Eingangsgruppe, nach § 7 Abs. 7 festgesetzt.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn ein Beamter lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine andere planmäßige Stelle ausgeschieden ist. In diesen Fällen wird das BDA. von der obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festgesetzt.

(6) Eine nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Beschäftigungszeit ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nur dann zur Hälfte auf das BDA. anzurechnen, wenn es sich, bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen, um eine volle Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Tätigkeit handelt."

3. Nr. 41, 42, 43, 44 und 46 werden gestrichen.
4. Nr. 81 bis 88 erhalten die Überschrift „Zu § 17“. Die Überschriften über den einzelnen Nummern entfallen.
5. Nr. 81 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Vorschriften über das BDA. der planmäßigen Beamten in Nr. 7, 8, 10, 16, 28 Abs. 1, 2 und 4, 37, 45 und 45a gelten sinngemäß für das DDA. und die außerplanmäßige Dienstzeit, die Vorschrift in Nr. 13 für das DDA. der außerplanmäßigen Beamten.“
6. Nr. 82 wird gestrichen.
7. Nr. 83 wird, wie folgt, geändert:
 - a) Der dem Absatz 1 vorgeschaltete Absatz fällt weg.
 - b) Der Absatz 1 erhält im Eingang die folgende Fassung:
„(1) Das DDA. (Nr. 76) der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben und die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 finden, beginnt,
a) wenn ...“.
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „aus besonderen Gründen“ gestrichen und „Nr. 82“ durch „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.
8. Nr. 87 erhält die folgende Fassung:
„(1) Eine volle Tätigkeit liegt vor, wenn während der Dauer der Beschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten war.

War mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einzuhalten, so wird die Beschäftigungszeit, wenn es sich um eine gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, zur Hälfte, wenn es sich um eine sonstige Tätigkeit handelt, zu einem Viertel auf das DDA. angerechnet.

(2) Als gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommen Dienstzeiten als Beamter in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe und ferner Dienstzeiten in Betracht, die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in einer gleich- oder höherzubewertenden Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbracht worden sind. Als öffentlicher Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses gilt die Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis bei dem Reich, bei dem Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Als sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit gelten alle Zeiten, in denen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst eine förderliche Tätigkeit oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine höher, gleich oder mindestens als förderlich zu bewertende praktische Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Stellung ausgeübt worden ist.

(4) Dienstzeiten als Beamter im Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeiten jeder Art dürfen nicht auf das DDA. angerechnet werden. Solche Zeiten können aber, auch soweit sie vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegen, zur Hälfte auf den Zeitabschnitt angerechnet werden, der etwa an der Dauer des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes fehlt."

Artikel 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstaben a und b. treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1953, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

**Verordnung
über die Bestätigung und Prüfung
der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben.**

Vom 23. Dezember 1953.

Auf Grund von § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) wird zu § 24 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der Fassung vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 974) nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Als Betriebsleiter oder Stellvertreter eines Betriebsleiters kann nur bestätigt werden, wer

1. mindestens dreißig Jahre alt und zuverlässig ist,
2. die Prüfung als Diplom- oder Fachschulingenieur nach einem abgeschlossenen Studium des Maschinen- oder Bauwesens oder der Elektrotechnik an einer deutschen oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Lehranstalt bestanden hat,
3. mindestens drei Jahre in Schienenbahnunternehmen als Ingenieur tätig war und ausreichende praktische Kenntnisse im Fahrdienst eines einschlägigen Straßenbahnbetriebes besitzt,
4. eine fachliche Prüfung als Betriebsleiter bestanden hat.

(2) Wenn Betriebsleiter oder Stellvertreter, die vor dem 1. Januar 1954 bestätigt worden sind, in einen anderen Betrieb übergehen, kann von einer fachlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 4 abgesehen werden.

(3) Die bestandene große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Maschinenbau- oder Bauwesens gilt als Prüfung nach Absatz 1 Nummer 4. Die Tätigkeit während der Vorbereitungszeit vor der großen Staatsprüfung kann ganz oder teilweise als praktische Ingenieurleistung nach Absatz 1 Nummer 3 angerechnet werden.

§ 2

(1) Der Antrag auf Bestätigung als Betriebsleiter oder Stellvertreter und auf Zulassung zur Prüfung ist vom Unternehmer an die für den Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbehörde zu richten. Die Technische Aufsichtsbehörde und die Genehmigungsbehörde können die persönliche Vorstellung des Bewerbers verlangen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. das Zeugnis über die Diplom- oder Fachschulprüfung,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,

4. Belege über die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3,

5. gegebenenfalls die Urkunden über frühere Bestätigungen als Betriebsleiter oder Stellvertreter und das Zeugnis über eine bereits abgelegte Prüfung nach § 6.

(3) Die Technische Aufsichtsbehörde stellt im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde fest, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen ist. Sie kann Bewerber auf deren eigenen Antrag ausnahmsweise zur Prüfung zulassen, wenn der Bewerber Aussicht auf Bestellung zum Betriebsleiter oder Stellvertreter hat. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Die Technische Aufsichtsbehörde kann eine Bestätigung nur nach Anhörung des Unternehmers und des Inhabers der Bestätigung aus wichtigen Gründen widerrufen (§ 24 Abs. 2 Satz 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung).

§ 4

(1) Die Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der sich zusammensetzt aus

1. einem fachkundigen technischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes,
2. einem rechtskundigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes und
3. mindestens zwei Betriebsleitern von Straßenbahnbetrieben.

Der technische Beamte soll den Vorsitz haben.

(2) Bei der Prüfung von Bewerbern, die für Straßenbahnen besonderer Bauart nach § 2 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorgesehen sind, ist ein weiterer Prüfer aus einem einschlägigen Betrieb zu bestellen.

(3) Sofern die Länder oder mehrere Länder einen gemeinsamen Prüfungsausschuß einsetzen, kann Prüfungen vor einem solchen Ausschuß ein Vertreter derjenigen Technischen Aufsichtsbehörde beiwohnen, die über die Bestätigung zum Betriebsleiter oder Stellvertreter zu entscheiden hat.

§ 5

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie soll nicht länger als zwei Tage dauern.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten, und zwar je eine Aufgabe

1. technischer Art (z. B. aus dem Fahrzeugbau, einschließlich Sonderfragen der Bremseinrichtungen und der elektrischen Ausrüstung,

dem Gleis- und Fahrleitungsbau, der Stromversorgung und dem Werkstättenwesen),

2. betriebstechnischer Art (z. B. Fahrplangestaltung, einschließlich Fahrzeitermittlung, Verkehrsplanung, Linienführung im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen, besondere Verkehrsregelung für Straßenbahnen innerhalb umfangreicher automatischer Verkehrssignalanlagen, Untersuchung schwieriger Straßenbahnunfälle).

(3) Die mündliche Prüfung muß außer diesen Fachgebieten auch Fragen aus Verwaltung — auch der Gemeinden —, Betriebswirtschaft, Betriebswissenschaft und aus den einschlägigen Vorschriften des Verkehrsrechts, Gewerberechts, Arbeits- und Sozialrechts einschließlich des Arbeitsschutzrechts sowie des Versicherungsrechts umfassen.

(4) Bei der Prüfung von Bewerbern, die für Straßenbahnen besonderer Bauart nach § 2 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorgesehen sind, ist sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen Prüfung auf die besonderen Verhältnisse dieser Bahnen einzugehen.

§ 6

(1) Der Prüfungsausschuß hat für jeden Prüfling eine Niederschrift über die Prüfung anzufertigen; darin hat jeder Prüfer zu erklären, ob er den Prüfling für geeignet zum Betriebsleiter hält.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. Auf Grund dieses Beschlusses veranlaßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ausfertigung eines Prüfungszeugnisses, in dem das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung bescheinigt wird. Die Erstaufertigung des Prüfungszeugnisses ist dem Prüfling auszuhändigen, eine Zweitaufertigung erhält die zuständige Technische Aufsichtsbehörde.

§ 7

Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten und nur einmal wiederholt werden. Für diesen Fall hat der Prüfungsausschuß in der Niederschrift festzulegen, ob die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden muß.

§ 8

Ausnahmen von diesen Vorschriften können für bestimmte Einzelfälle nach § 49 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung genehmigt werden.

§ 9

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1953.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung
zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes
(Gemeinnützigkeitsverordnung).**

Vom 24. Dezember 1953.

Auf Grund des § 19a des Steueranpassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuerbegünstigte Zwecke

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne des Steuerrechts liegen vor, wenn die Voraussetzungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit dieser Durchführungsverordnung gegeben sind.

§ 2

Steuerbegünstigte Körperschaften

(1) Körperschaften, die steuerbegünstigten Zwecken dienen, haben diese Zwecke, die Ausschließlichkeit und die Unmittelbarkeit in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Verordnung) festzulegen und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen. Der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen miteinander in Einklang stehen; andernfalls sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt.

(2) Die Vorschriften, die in dieser Verordnung für Körperschaften getroffen sind, gelten auch für Personenvereinigungen, für Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Bedürftigkeit

Bedürftig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes sind

1. Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
2. Personen, deren Einkünfte nicht höher sind als das Zweifache des Richtsatzes der allgemeinen öffentlichen Fürsorge einschließlich der Mietbeihilfe, es sei denn, daß ihnen nach den Umständen zugemutet werden kann, ihr Vermögen zum Lebensunterhalt zu verwenden, und dieses Vermögen ausreicht, um ihre Lebens-

haltung nachhaltig zu bessern. Bedürftig sind ferner Personen, deren Einkommen oder Vermögen zwar die in Satz 1 genannten Grenzen übersteigt, deren wirtschaftliche Lage aber aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Bei Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind etwaige Unterhaltsbezüge und -ansprüche zu berücksichtigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausschließlichkeit

§ 4

Voraussetzungen

(1) Ausschließlichkeit liegt vor, wenn keine anderen als steuerbegünstigte Zwecke — einzeln oder nebeneinander — verfolgt werden.

(2) Bei Körperschaften bleiben die Vorschriften der §§ 5 bis 10 unberührt; außerdem müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

(3) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 2 Nummern 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(4) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß.

§ 5

Steuerlich unschädliche Nebenzwecke

Sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben, so werden diese nicht dadurch ausgeschlossen, daß

1. eine Körperschaft ihre Mittel nicht nur für ihre eigenen satzungsmäßigen Zwecke (Hauptzwecke) verwendet, sondern daneben auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten öffentlichen Behörde zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet;
2. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt;
3. eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seiner nächsten Angehörigen zu pflegen und deren Andenken zu ehren;
4. eine Körperschaft ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Unterhält eine Körperschaft, bei der die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben sind, einen Gewerbebetrieb, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist sie lediglich mit den Werten (Vermögen und Einkünften), die zu diesen Betrieben gehören, steuerpflichtig, soweit sich nicht aus den §§ 7 bis 10 etwas anderes ergibt.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(3) Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

§ 7

Steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe

(1) Eine steuerbegünstigte Körperschaft ist mit den Werten, die zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 6 Abs. 1, 2) gehören, nicht steuerpflichtig, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, wenn diese Zwecke nur durch ihn erreicht werden können und wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (steuerlich unschädlicher Geschäftsbetrieb).

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Körperschaft, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erreichen, nur den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und daneben keine andere Tätigkeit ausübt.

§ 8

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

(1) Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nach § 7 sind insbesondere bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gegeben, die in besonderem Maße bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in Absatz 1 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Minderbemittelt sind Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 vorliegen, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweifachen Betrages der dreifache Betrag des Richtsatzes einschließlich der Mietbeihilfe tritt. Für Krankenanstalten gilt § 10.

§ 9

Beispiele

für steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe

(1) Als steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe (§ 7) kommen unter anderem in Betracht:

1. Alters- und Siechenheime, Waisenhäuser, Jugend- und Studentenheime, Kindergärten und Volksküchen, wenn sie in besonderem Maße bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen (§ 8 Abs. 3);
2. landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen, wenn dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltspfleglingen gesichert wird, sowie andere Einrichtungen, die für

die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind (z. B. Tischlereien, Schlossereien);

3. Einrichtungen für arbeitstherapeutische Zwecke, z. B. zur Beschäftigung von Geisteskranken, Schwachsinnigen und dergleichen in handwerklichen und ähnlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft;
4. Einrichtungen, die von einem Blindenverein zur Durchführung der Blindenfürsorge unterhalten werden;
5. Einrichtungen für Zwecke der Fürsorgeerziehung in der Land- und Forstwirtschaft, Wäschereien und dergleichen;
6. Einrichtungen zur Behebung der Berufsnot der Jugendlichen;
7. Einrichtungen zu anderen fürsorglichen Zwecken;
8. kulturelle Einrichtungen (z. B. Museen, Theater), wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Einrichtung höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
9. kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Kunstausstellungen), wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
10. sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten, die dem Sportverein im ganzen (also nicht nur durch die sportlichen Veranstaltungen) erwachsen, höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
11. gesellige Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins, die im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten.

(2) Bei den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen können geringfügige Lieferungen oder Leistungen an Dritte (höchstens bis 20 vom Hundert des wirtschaftlichen Umsatzes) als steuerlich unschädlich behandelt werden, wenn sie durch die Verhältnisse bedingt sind oder sich daraus üblicherweise ergeben.

§ 10

Krankenanstalten

(1) Unterhält eine Körperschaft, bei der die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben sind, eine Krankenanstalt, so gilt folgendes:

1. Die Körperschaft ist mit den Werten (Vermögen und Einkünften), die zu der Krankenanstalt gehören, steuerfrei, wenn die Krankenanstalt in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient (Absätze 2 und 3).
2. Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Reichsgewerbeordnung), so steht der Körperschaft keine steuerliche

Vergünstigung zu, es sei denn, daß sie in einem Gebiet betrieben wird, in dem die Konzession nicht erforderlich ist.

(2) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die von vergleichbaren Kreis- oder Gemeindekrankenanstalten erhoben werden; wird jedoch nachgewiesen, daß die angemessenen durchschnittlichen Selbstkosten höher sind, so können diese in Ansatz gebracht werden.
2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung, der Kriegsoferversorgung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinne der Nummer 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschreiten.

(3) Auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 kann verzichtet werden, wenn die Krankenanstalt stattdessen nachweist, daß

1. mindestens 80 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage auf Kranke der Sozialversicherung, der Kriegsoferversorgung und der öffentlichen Fürsorge entfallen und
2. Überschüsse, die die Krankenanstalt erzielt, der Körperschaft dazu dienen, ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen.

DRITTER ABSCHNITT

Unmittelbarkeit

§ 11

(1) Die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen sind nicht erfüllt, wenn die zu begünstigenden Zwecke nur mittelbar verwirklicht werden.

(2) Bei einer Körperschaft ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit erfüllt, wenn sie selbst einen oder mehrere der steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht. Dies kann auch durch Hilfspersonen (natürliche Personen oder Körperschaften) geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und den Hilfspersonen bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(3) Eine Körperschaft, in der lediglich steuerbegünstigten Zwecken dienende Körperschaften zusammengefaßt sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar diesen Zwecken dient, gleichgestellt.

(4) Die Ausnahmenvorschriften des § 5 Nr. 1, 2 und 4 sind auch bei Prüfung der Unmittelbarkeit anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Satzung
und tatsächliche Geschäftsführung

§ 12

Genaue und rechtzeitige Satzungsbestimmungen

(1) Die Satzungsbestimmungen müssen so genau sein, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen gegeben sind.

(2) Die Satzung muß den Erfordernissen dieser Verordnung bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld entsprechen.

§ 13

Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Absatz 3 und § 14 bleiben unberührt.

(2) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt nicht vor, wenn die Satzung sich auf die allgemeine Bestimmung beschränkt, daß das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist.

(3) Nur wenn in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens nicht schon bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 1 genau angegeben werden kann, ist es als steuerlich ausreichende Vermögensbindung anzusehen, wenn neben der in Absatz 2 bezeichneten allgemeinen Bestimmung in der Satzung festgelegt wird, daß Beschlüsse der Körperschaft über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

(4) Sind in der Satzung steuerlich ausreichende Bestimmungen über die Vermögensbindung (Absätze 1 bis 3) nicht enthalten, so sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt.

§ 14

Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich genehmigten oder staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

§ 15

Tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält. Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt § 12 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Steueraufsicht

§ 16

Anzeigepflichten

Körperschaften, die wegen steuerbegünstigter Zwecke ganz oder teilweise steuerfrei sind, haben dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen:

1. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird. Ist der Beschluß in ein öffentliches Register einzutragen oder durch eine staatliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen;
2. Beschlüsse, durch die die Körperschaft aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird.

§ 17

Steuerfestsetzung

Das Finanzamt, dem eine Satzungsbestimmung, insbesondere eine Satzungsänderung bekannt geworden oder eine Nachricht über die tatsächliche Geschäftsführung zugegangen ist, prüft, ob dadurch die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen berührt werden. Ist das der Fall, so setzt das Finanzamt die Steuern, die die Körperschaft zu entrichten hat, und bei Realsteuern die Steuermeßbeträge fest.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Behebung von Satzungsängeln

(1) Körperschaften, deren Satzung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können bis zum 31. Dezember 1954 den Satzungsangel mit

Wirkung auch für die Vergangenheit beheben. Geschieht dies nicht, so sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt. Soweit bisher die Behebung von Satzungsängeln im Beschlußverfahren zugelassen war, gilt dies auch bis zum Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist.

(2) Die Erstattung entrichteter Steuern kann auf Grund des Absatzes 1 nicht verlangt werden.

§ 19

Nachholung von Anzeigepflichten

Bestehen beim Inkrafttreten dieser Verordnung für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen, die dem Finanzamt noch nicht mitgeteilt sind, so hat die Körperschaft dies unverzüglich nachzuholen. § 16 Nr. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 20

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 21

Rückwirkung

Diese Verordnung ist von ihrem Inkrafttreten an auch auf Tatbestände anzuwenden, die vorher verwirklicht worden sind, es sei denn, daß das bisherige Recht zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 23

Außerkräfttreten früherer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299, Reichssteuerbl. S. 937) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181) sowie der in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern erlassenen entsprechenden Vorschriften*) außer Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

*) Rheinland-Pfalz: Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 204
Baden: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 142
Württemberg-Hohenzollern: Regierungsblatt 1949 S. 118

**Dritte Verordnung zur Verlängerung
der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen
aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.**

Vom 24. Dezember 1953.

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 413), die durch die Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 28. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 728) bis zum 31. März 1953 und durch die Zweite Verordnung zur Verlängerung der Ver-

ordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 90) bis zum 31. Dezember 1953 verlängert wurde, wird bis zum 31. Januar 1954 weiter verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1953 in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1953.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Oberländer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Für den Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

**Verordnung über die Ergänzung
der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen
von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes
für Angehörige des öffentlichen Dienstes.**

Vom 23. Dezember 1953.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) in Verbindung mit § 3 der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 410) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 27. Juni 1951 wird wie folgt ergänzt:

Zu Nr. 12: Hinter „Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen“ ist einzufügen:

„, Kassenverbände“.

Hinter Nr. 38 sind anzufügen:

„39. Dr. Güntz'sche Stiftung

40. Unternehmen „Reichsautobahnen“
(25. August 1933 bis 14. Juni 1938).“

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Einbanddecken für Jahrgang 1953

Teil I: 2 Decken zu je 2,— DM = 4,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.
Teil II: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackung.

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1954

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie im Vorjahr.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheck-Konto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben. Gesonderte Bestellung erübrigt sich.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399